



Abteilung IV
D-6712/2009
{T 0/2}

Urteil vom 12. April 2010

Besetzung

Richter Martin Zoller (Vorsitz),
Richter Walter Stöckli,
Richter Thomas Wespi;
Gerichtsschreiber Daniel Stadelmann.

Parteien

A. _____, geboren (...),
Kosovo,
vertreten durch lic. iur. Walter A. Stöckli, Rechtsanwalt,
(...),
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des BFM vom 18. September 2009 /
N _____.

Sachverhalt:**A.**

Eigenen Angaben zufolge verliess der Beschwerdeführer – ein kosovarischer Staatsangehöriger und ethnischer Torbesch aus B._____ – seine Heimat am 12. August 2008 in einem Reisebus via C._____ und weiter mit einem PW nach D._____. Von dort aus sei er in einem Kleinbus nach E._____ und dann schliesslich mit dem Auto eines Bekannten nach F._____ gelangt, wo er im dortigen Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) am 20. August 2008 ein Asylgesuch stellte.

B.

Zur Begründung seines Asylgesuches machte der Beschwerdeführer anlässlich der Befragung vom 27. August 2008 und der Anhörung vom 10. September 2008 jeweils im EVZ F._____ im Wesentlichen geltend, dass er seit 1999 von den Albanern bedroht worden sei, da er während des Krieges in der serbischen Armee als Scharfschütze gedient habe. Anschliessend habe er von November 2000 bis Januar 2008 für ein Studium der Wirtschaftswissenschaften in G._____ gewilt und sei jeweils jährlich in den Ferien nach B._____ zu seinen Angehörigen gereist. Während dieser Aufenthalte sei er jedes Mal mit dem Tod bedroht worden. Auch seine Familie sei bedroht worden. Im Jahr 2000 seien zudem nahe Angehörige des Beschwerdeführers von Albanern ermordet worden. Aus diesen Gründen habe er sich entschlossen, am 12. August 2008 seine Heimat zu verlassen.

Die vom BFM mit Frankreich, Österreich und den Niederlanden initiierten Daktyloskopievergleiche verliefen allesamt negativ.

C.

Mit Verfügung vom 18. September 2009 – eröffnet am 26. September 2009 – lehnte das BFM das Asylgesuch des Beschwerdeführers ab und ordnete gleichzeitig dessen Wegweisung aus der Schweiz an. Die Vorinstanz begründete ihre Verfügung im Wesentlichen damit, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) nicht standhielten. Somit erfülle er die Flüchtlingseigenschaft nicht, so dass das Asylgesuch abzulehnen sei. Überdies

sei der Vollzug der Wegweisung als zulässig, zumutbar und möglich zu erachten.

D.

Mit Eingabe vom 26. Oktober 2009 liess der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erheben und beantragen, die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 18. September 2009 sei aufzuheben und das Asylgesuch des Beschwerdeführers gutzuheissen. Eventualiter sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. In prozessualer Hinsicht sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zu gewähren. Auf die Begründung der Beschwerde wird, soweit entscheidungswesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

E.

Mit Verfügung des zuständigen Instruktionsrichters vom 30. Oktober 2009 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass er den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten könne, auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet und über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werde. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG wurde abgewiesen. Zudem wurde die Vorinstanz ersucht, innert Frist eine Vernehmlassung unter Beilage der gesamten Akten einzureichen.

F.

Die Vorinstanz beantragte in ihrer Vernehmlassung vom 10. November 2009 die Abweisung der Beschwerde.

G.

Am 13. November 2009 stellte der Instruktionsrichter die Vernehmlassung des BFM dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme zu.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.

4.1 Zur Begründung ihres ablehnenden Entscheides vom 18. September 2009 führte die Vorinstanz aus, dass Übergriffe durch Dritte oder Befürchtungen, künftig solchen ausgesetzt zu sein, nur dann asylrelevant seien, wenn der Staat seiner Schutzpflicht nicht nachkomme oder nicht in der Lage sei, Schutz zu gewähren. Generell sei Schutz gewährleistet, wenn der Staat geeignete Massnahmen treffe, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Polizei- und Justizorgane zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen, und wenn Antragssteller Zugang zu diesem Schutz hätten.

Am 17. Februar 2008 habe Kosovo die Unabhängigkeit erklärt. Gemäss der neuen kosovarischen Verfassung – die am 15. Juni 2008 in Kraft trat – sei auch nach dem Statuswechsel eine internationale zivile und militärische Präsenz vorgesehen. In Kosovo würden mit der UNO-Verwaltung (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo, UNMIK) und der EU-Mission (EULEX) zwei internationale Missionen bestehen. Die am 9. Dezember 2008 offiziell gestartete EULEX sei formal den Vereinten Nationen unterstellt und werde unter deren Oberhoheit und innerhalb eines statusneutralen Rahmens geführt. Die EULEX-Mission umfasse Polizisten, Richter, Staatsanwälte und Strafvollzugsbeamte. Die internationalen Sicherheitskräfte sowie der Kosovo Police Service (KPS) würden die Sicherheit garantieren und seien weitgehend in der Lage, die ethnischen Minderheiten in Kosovo zu schützen. Bei Übergriffen hätten die Sicherheitskräfte regelmässig interveniert und bei Straftaten gegen Angehörige von Minderheiten würden Ermittlungen aufgenommen. Zentrale Polizeifunktionen würden weiterhin von internationalen Polizeikräften wahrgenommen. Die neue kosovarische Verfassung gestehe den Minderheiten umfassende Rechte zu. Da demnach vom Vorhandensein eines adäquaten Schutzes durch den Heimatstaat auszugehen sei, seien die geltend

gemachten Übergriffe im vorliegenden Fall nicht asylrelevant, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhielten.

4.2 In der Rechtsmitteleingabe lässt der Beschwerdeführer ausführen, die angefochtene Verfügung sei ganz offensichtlich im "Guillotine-Verfahren" erlassen worden. Darin werde zwar zu Recht nicht behauptet, dass die vorgebrachten Asylgründe materiell als solche nicht Grundlage genug wären, ihm Asyl zu gewähren. Vielmehr werde jedoch in den Erwägungen lapidar darauf hingewiesen, dass Kosovo am 17. Februar 2008 die Unabhängigkeit erklärt habe und damit in diesem Land alles bestens bestellt sei, da bei Übergriffen die Sicherheitskräfte regelmässig intervenieren und bei Straftaten gegen Angehörige von Minderheiten Ermittlungen aufgenommen würden. Zudem gestehe die neue kosovarische Verfassung den Minderheiten umfassende Rechte zu. Mit derart allgemeinen Hinweisen, von denen jedermann wisse, dass sie einstweilen in erster Linie auf dem Papier stünden, aber nicht in die Wirklichkeit umgesetzt würden, kehre man die effektiv vorgebrachten Asylgründe geradezu unter den Tisch. Es sei ihm nicht gedient, wenn die Sicherheitskräfte erst intervenieren würden, wenn die gegen ihn ausgesprochenen Morddrohungen vollzogen seien.

Die Vorinstanz bestreite zu Recht auch nicht, dass die von ihm vorgebrachten, insbesondere die im Detail geschilderten, aufgrund der Umstände durchaus nachvollziehbaren und widerspruchlos sich zeigenden Asylgründe nicht zutreffen würden. Die Ursache der Ablehnung des Asylgesuches bestehe allein darin, dass die Vorinstanz ihm nicht glauben wolle. Für die Richtigkeit seiner Behauptungen würden daher als Beweise eine durch die Schweizerische Botschaft vor Ort durchgeführte Befragung seines Vaters als Zeugen und allenfalls weitere Abklärungen in B._____ sowie eine weitere Parteibefragung beantragt.

Der Beschwerdeführer gehöre in Kosovo der kleinen Minderheit der Torbeschen an. Diese seien weder Albaner noch Serben. Im Krieg – den die Serben 1997 bis 1998 gegen die Kosovo-Albaner geführt hätten – habe er in der Artillerie der serbischen Armee Dienst leisten müssen. Gemäss seinen glaubhaften Aussagen habe man ihn gezwungen, aus der Ferne kosovo-albanische – in der Umgebung seines früheren Wohnortes gelegene – Dörfer quasi flächendeckend

unter Beschuss zu nehmen. Dies habe viele Todesopfer gefordert. Er habe glaubhaft geschildert, welchen schwerwiegenden Nachteilen er sich aufgrund seiner früheren, erzwungenen militärischen Tätigkeit auf Seiten der Serben nunmehr in Kosovo ausgesetzt sehe. Dies bewirke für ihn einen unerträglichen psychischen Druck.

In der angefochtenen Verfügung sei sodann der Tatsache, dass er der Volksgruppe der Torbeschen angehöre, offensichtlich keine Beachtung geschenkt worden. Für die Serben seien die Torbeschen aufgrund ihrer islamischen Religion Albaner, während sie für die Albaner Serben seien, da sie in deren Armee gegen sie todbringend gekämpft hätten. Immerhin werde selbst in der angefochtenen Verfügung festgehalten, dass es in Kosovo in den vergangenen Jahren zu schwerwiegenden Übergriffen auf Angehörige namentlich der Torbeschen gekommen sei, ohne jedoch daraus die sich aufdrängenden Konsequenzen zu ziehen. Dies gelte es nachzuholen. Es stehe fest, dass im Jahr 2000 bereits eine Cousine seines Vaters, deren Ehemann, deren Schwiegermutter und deren Tochter – allesamt ethnische Torbeschen – von Albanern ermordet worden seien. Auch dies werde in der angefochtenen Verfügung einfach ausgeblendet. Demgegenüber verweise er auf den unerträglichen psychischen Druck, welchem er bei seinen Aufenthalten in Kosovo ausgesetzt gewesen sei, als sein Vater die entsprechenden Morddrohungen jeweils habe entgegennehmen müssen. Es sei ihm nichts anderes übrig geblieben, als in die Schweiz zu flüchten und hier um Asyl nachzusuchen. Da in der Schweiz ein Bruder und verschiedene Cousins leben würden, sei es durchaus nachvollziehbar, dass er nicht G._____ als Asylland gewählt habe.

5.

5.1 Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. Entscheide des schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts in BVGE 2007/31 E. 5.2 f. und 2008/4 E. 5, sowie die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführte Rechtsprechung der Schweizerischen Asylrekurskommission [ARK] in EMARK 1995 Nr. 2 E. 3a, 2006 Nr. 18 E. 7-10 und Nr. 32 E. 8.7).

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft sind die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich im Zeitpunkt der Entscheidung präsentieren. Ausgangspunkt der Prüfung ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Furcht vor einer absehbaren Verfolgung im Heimatstaat. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zugunsten und zulasten der Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVerGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 mit weiteren Hinweisen).

5.2 Die damals zuständige Beschwerdeinstanz, die ARK, äusserte sich mit dem in EMARK 2001 Nr. 13 publizierten Urteil erstmals zur Frage der Flüchtlingseigenschaft und zur Gewährung von Asyl an Angehörige von ethnischen Minderheiten in Kosovo und führte dabei aus, die Lage in Kosovo habe sich seit der Intervention der NATO im Jahre 1999 und dem Rückzug der serbischen Truppen aus Kosovo zum Positiven verändert, da unter anderem durch die 1999 eingesetzte KFOR der Schutz der ethnischen Minderheiten verbessert worden sei.

Nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts sind in Kosovo die bisher zuständigen Behörden – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – systematisch gegen Bedrohungen und Übergriffe Dritter vorgegangen. Insoweit kann zum heutigen Zeitpunkt vom Schutzwillen und auch von einer weitgehenden Schutzzfähigkeit der in Kosovo tätigen nationalen und internationalen Sicherheitsbehörden, namentlich der UNMIK, des KPS und der KFOR, ausgegangen werden. Diesbezüglich kann auf die Lagebeurteilung verwiesen werden, welche die ARK in EMARK 2006 Nr. 10 E. 5.4 zur allgemeinen Situation der Minderheiten in Kosovo vorgenommen hat und welche sich auch heute noch in der Quintessenz als zutreffend erweist (vgl. BVerGE 2007/10).

Die Vertreter der neuen Regierung haben sich sodann im Rahmen der Unabhängigkeitserklärung im Februar 2008 verpflichtet, sämtliche Verträge und Absprachen, die sich aus dem "umfassenden Vorschlag zur Regelung des Kosovostatus" des Sondergesandten des UNO-Generalsekretärs für den Prozess zur Bestimmung des künftigen Status des Kosovos ergeben, vollumfänglich zu erfüllen.

5.3 Das BFM hat im angefochtenen Entscheid zu Recht festgestellt, dass der kosovarische Staat grundsätzlich schutzwilling und schutzzfähig ist, weshalb die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Übergriffe Dritter – deren Wahrheitsgehalt vorausgesetzt – nicht asylrelevant sind. Im Übrigen hat der Bundesrat mit Bundesratsbeschluss vom

6. März 2009 Kosovo als verfolgungssicheren Staat ("Safe Country") bezeichnet. Dieser Beschluss trat am 1. April 2009 in Kraft. Massgebliche Kriterien für die Bezeichnung eines Staates als "Safe Country" sind insbesondere die Einhaltung der Menschenrechte sowie die Anwendung internationaler Konventionen im Menschenrechts- und Flüchtlingsbereich.

5.4 Die Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe vom 26. Oktober 2009 sind nicht geeignet, eine Änderung der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Argumentation des BFM werden keine stichhaltigen, substantiierten und vor allem belegten Gründe entgegengehalten.

5.4.1 Der Beschwerdeführer bringt in der Beschwerde als Hauptgrund vor, er beziehungsweise seine Familie werde von anonymen albanischen Telefonanrufern mit dem Tode bedroht, da er im Krieg für die Serben gekämpft habe. Die Anrufe seien jeweils auf das Handy seines Vaters erfolgt. Der Beschwerdeführer habe davon vor allem während seiner Aufenthalte in den Semesterferien Kenntnis erhalten, da er sich zuvor für Studienzwecke und Gelegenheitsarbeiten von 1999 bis Anfang 2008 in G._____ aufgehalten habe. Die Anrufe der Albaner hätten die einzige Bedrohung dargestellt; ansonsten habe der Beschwerdeführer keine Probleme mit der Armee, der Polizei oder Behörden in Kosovo gehabt.

5.4.2 Vorab ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Familie des Beschwerdeführers nicht einfach die Handynummer gewechselt hat, um den angeblichen Bedrohungen durch die Albaner zu entgehen. Das dagegen vorgebrachte Argument, ihnen habe das Geld für einen Nummernwechsel gefehlt, vermag nicht zu überzeugen, umso weniger, als der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge für seine Ausreise 2'000 Euro bezahlt hat (vgl. A10, S. 5). Es ist überdies nicht nachvollziehbar, dass die Albaner angeblich seit Jahren die Familie des Beschwerdeführers bedrohen, aber bis zum heutigen Zeitpunkt nichts passiert ist und sowohl der Vater, die Mutter und zwei Schwestern des Beschwerdeführers seit Jahren (immer noch) in B._____ leben. Die angebliche Ermordung von Verwandten des Beschwerdeführers durch Albaner im Jahr 2000 kann mit keinerlei Beweismitteln untermauert werden. Daher muss dieses Vorbringen als reine Schutzbehauptung gewertet werden. Somit fehlt es auch an der Intensität der geltend gemachten Verfolgung, weshalb die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht asylrelevant sind. Die Vorinstanz ist

deshalb zu Recht nicht auf die diversen Unglaubhaftigkeitselemente in den Vorbringen des Beschwerdeführers eingegangen, da sie am Ergebnis ohnehin nichts zu ändern vermöchten. Geradezu unverstänglich ist überdies die Argumentation des Beschwerdeführers, er habe in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt, weil er hier im Gegensatz zu G._____ Verwandte habe: Diese Aussage trifft einerseits nicht zu, lebt doch gemäss eigenen Angaben in G._____ eine seiner Schwestern (vgl. A1, S. 3); andererseits hielt er sich dort über acht Jahre an mehreren Orten auf, weshalb er in G._____ auch heute noch über ein umfangreiches Beziehungsnetz verfügen dürfte.

5.4.3 Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Asylrelevanz nicht standhalten. Der Beschwerdeführer erlitt bis zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus Kosovo keine asylrechtlich relevante Verfolgung; ebenso muss er eine solche in Zukunft auch nicht in begründeter Weise befürchten. Es ist nicht davon auszugehen, ihm drohe bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine asylrechtlich relevante Verfolgung. Es kann deshalb darauf verzichtet werden, auf weitere Ausführungen in der Beschwerdeschrift und allfällige Unglaubhaftigkeitselemente in seinen Vorbringen anlässlich der Anhörungen einzugehen, da sie am Ergebnis der vorgenommenen Würdigung nichts zu ändern vermögen; aus diesem Grund sind auch die verschiedenen Beweisanträge in der Rechtsmitteleingabe abzuweisen (vgl. vorstehend E. 4.2, 2. Abschnitt). Das Asylgesuch wurde vom Bundesamt zu Recht abgewiesen.

6.

6.1 Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

6.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

7.

7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Auf-

nahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

7.2 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

7.2.1 So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

7.2.2 Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Kosovo ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Kosovo dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Kosovo lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen.

7.2.3 Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

7.3 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBI 2002 3818).

7.3.1 In der Rechtsmitteleingabe bringt der Beschwerdeführer hauptsächlich vor, dass die ethnischen Torbeschen in Kosovo eine sehr eingeschränkte Bewegungsfreiheit geniessen und als Minderheit unterdrückt würden. So wolle man seiner Familie beispielsweise auch ihr Haus wegnehmen.

7.3.2 Am 17. Januar 2008 erklärte Kosovo die Unabhängigkeit von Serbien. Auch nach der Unabhängigkeitserklärung Kosovos ist die internationale zivile und militärische Präsenz weiterhin vorgesehen. Die UNO-Verwaltung (UNMIK) soll sukzessive von der EU-Mission (EULEX) abgelöst werden. Internationale Sicherheitskräfte sowie der KPS garantieren die Sicherheit. Es kann durchaus davon gesprochen werden, dass sich die Sicherheitslage in Kosovo in den vergangenen Jahren verbessert oder zumindest stabilisiert hat. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet den Vollzug der Wegweisung auch von Minder-

heiten nach Kosovo gestützt auf die dort herrschende allgemeine (Sicherheits-)Lage als in der Regel zumutbar, sofern aufgrund einer Einzelfallabklärung bestimmte Reintegrationskriterien (namentlich berufliche Ausbildung, Gesundheitszustand, Alter, ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage und Beziehungsnetz im Kosovo) als gegeben erachtet werden können (vgl. dazu letztmals BVGE 2007/10, mit weiteren Hinweisen).

7.3.3 Der Beschwerdeführer gehört der Minderheit der slawischen Muslime und innerhalb dieser der Untergruppe der Torbeschen an. Was die allgemeine Lage der slawischen Muslime betrifft, so wurde ihnen im Vergleich zu den Angehörigen der Ethnien der Roma, Ashkali und „Ägypter“ sowie den Kosovo-Serben schon immer eine höhere Toleranz entgegengebracht. Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Vollziehbarkeit einer Wegweisung äusserte sich die ARK schon in EMARK 2002 Nr. 22 zur Situation der slawischen Muslime in Kosovo. Die dort vorgenommene Einschätzung, nämlich dass ein Vollzug der Wegweisung der Angehörigen dieser Ethnien in die Bezirke Dragash, Prizren, Gjakove oder Pej zumutbar sei, wenn diese Personen ihren letzten Wohnsitz in einem dieser Bezirke hatten, wird vom Bundesverwaltungsgericht auch heute noch als richtig angesehen. Darüber hinaus ist im Übrigen aufgrund der verbesserten Lage davon auszugehen, dass im heutigen Zeitpunkt ein Vollzug der Wegweisung für slawische Muslime in den gesamten Kosovo (ausgenommen den Bezirk Mitrovica) zumutbar ist, sofern bestimmte Kriterien (vgl. vorstehend E. 7.3.2) individuell überprüft wurden. Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Lage für die slawischen Muslime gegenüber derjenigen, wie sie dem erwähnten Entscheid zu Grunde lag, noch verbessert hat und sich insbesondere im Vergleich zur Lage anderer Minderheiten in Kosovo als noch sicherer erweist.

7.3.4 Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass die Lebensbedingungen in Kosovo schwierig und mit dem allgemein in der Schweiz üblichen Lebensstandard nicht zu vergleichen sind. Der Mangel an Heizmaterial, ausreichendem Wohnraum, Bekleidung und anderem trifft jedoch die gesamte Bevölkerung ungeachtet ihrer Ethnie und ist charakteristisch für die im Heimatland des Beschwerdeführers herrschende Nachkriegssituation. An dieser Stelle ist jedoch noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass schwierige Lebensumstände für sich alleine gemäss konstanter Schweizer Praxis nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges sprechen. Der Beschwerde-

führer ist jung und – soweit aktenkundig – gesund, verfügt über eine überdurchschnittliche Ausbildung, studierte er doch in Kosovo fünf Semester und schloss 1995 als Ökonom ab (vgl. A10, S. 8). Zudem besuchte er von 1999 bis 2007 die Hochschule in H._____ und spricht neben serbokroatisch auch gut Deutsch (vgl. A1, S. 2). Überdies sammelte er in G._____ auch erste Erfahrungen in der Arbeitswelt, als er im Jahr 2007 bei Gelegenheit auf Montage gearbeitet hat (vgl. A1, S. 2). Seine Eltern und zwei Geschwister (vgl. A1, S. 3) sowie drei Onkel väterlicherseits (vgl. A10, S. 6) leben nach wie vor in B._____, weshalb er auch über ein familiäres und soziales Beziehungsnetz in Kosovo verfügt. Dieses wird ihm die Wiederintegration in seiner Heimat erleichtern.

7.3.5 Nach dem Gesagten erweist sich Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

7.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

7.5 Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug zu bestätigen. Die Vorinstanz hat diesen zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

8.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

9.

Mit Verfügung vom 30. Oktober 2009 verschob das Bundesverwaltungsgericht die Beurteilung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung auf einen späteren Zeitpunkt. Dieser Entscheid ist nun nachzuholen. Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer seit über einem Jahr erwerbstätig ist und folglich keine Bedürftigkeit im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mehr vorliegt, ist das Gesuch abzuweisen. Aus diesem Grund

sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird abgewiesen.

3.

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

4.

Dieses Urteil geht an:

- den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (Einschreiben; Beilage: Einzahlungsschein)
- das BFM, Abteilung Aufenthalt, mit den Akten Ref.-Nr. N _____ (per Kurier; in Kopie)
- (...) (in Kopie)

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Martin Zoller

Daniel Stadelmann

Versand: